

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 159 - 159

Justiz- oder Verwaltungssache. Unterhaltung eines öffentlichen Kirchenweges

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5.

Justiz- oder Verwaltungssache. Unterhaltung eines öffentlichen Kirchenweges.

Die Klage einer Gemeinde wegen Erhaltung eines öffentlichen Weges war darauf gestützt, daß laut Kaufbrief vom 26. November 1803 U. v. S., der Vorbesitzer des Beflagten, die Klosterrealitäten unter der ausdrücklichen Verpflichtung erworben habe, die Unterhaltung aller Wege und Stege und darunter auch des in Frage stehenden Kirchenweges, wie ehemals das Kloster, zu tragen, und dieser Verpflichtung auch seit dem Jahre 1803 stets nachgekommen sei.

Dieser Klage gegenüber beanstandete der Beflagte die Kompetenz der Civilgerichte, jedoch ohne Erfolg, weil seine Verpflichtung zur Unterhaltung des fraglichen Weges durch Vertrag und Verjährung, sohin durch solche Rechtstitel zu begründen gesucht werde, zu deren Entscheidung bei dem Widerspruche von Seite des Beflagten lediglich nur die Civilgerichte als kompetent erscheinen. Die Bezugnahme des Beflagten auf angeblich entgegenstehende oberstrichterliche Erkenntnisse wurde durch die Bemerkung zurückgewiesen, daß es sich dort um Differenzen über Anlegung, Benützung und Beseitigung öffentlicher Straßen und Wege handelte, zu deren Entscheidung nach §. 65 der Verordnung vom 17. November 1825 nur die Verwaltungsstellen kompetent erscheinen, während hier Privatrechtstitel in Frage, zu deren Entscheidung lediglich die Civilgerichte berufen sind.

DAAG. v. 14. Sept. 1866 Reg.-Nr. 917⁶⁵/₆₆.
77*.